

### Wirtschaftsverband der Papierindustrie.

Die heutige „Wiener Zeitung“ und das Reichsge-  
blatt publizieren die bereits angekündigte Verordnung des  
Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem  
Leiter des Justizministeriums vom 2. August l. J. betreffend  
die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Papierindustrie.

Der § 2 der Verordnung besagt über den Zweck des  
Verbandes: Die Aufgaben des Wirtschaftsverbandes sind:  
1. die Führung einer genauen Uebersicht über die Produ-  
tionsverhältnisse und die Betriebsverhältnisse der in Betracht kommenden Unternehmungen, die  
Durchführung von Erhebungen über Vorräte, Erzeugung  
und Absatz, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der zuständigen  
Handels- und Gewerbekammern; 2. die Beratung der Zentral-  
stellen bei Vergabung von Aufträgen; 3. die Vorsorge  
für die Versorgung der dem Verbandsangehörigen Be-  
triebe mit Roh- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und Betriebs-  
mitteln durch unmittelbare Verteilung oder durch Mitwirkung  
bei der durch amtliche Stellen bewirkten Verteilung. Ins-  
besondere obliegt dem Wirtschaftsverbande: a) die Antrag-  
stellung bezüglich der Verteilung des von der Heeresverwaltung  
für Zwecke der Zelluloseerzeugung freigegebenen Schwefel-  
liefes; b) die Mitwirkung bei der Verteilung des der Al-  
papierkommission nach den Bestimmungen der Ministerialver-  
ordnung vom 10. Juli 1916 zur Verfügung stehenden Al-  
papiers durch Entsendung eines Vertreters in die Kom-  
mission, dem das Recht zusteht, gegen Beschlüsse der Kommission  
beim Handelsministerium mit der Wirkung Einspruch zu er-  
heben, daß die betreffenden Beschlüsse bis zur Entscheidung über  
den Einspruch nicht durchgeführt werden dürfen; c) die Antrag-  
stellung bezüglich der Freigabe von Wolle und Baumwolle zur  
Herstellung von Maschinensitzen; d) die Mitwirkung bei  
der Verteilung von Harz durch die Entsendung eines Vertreters  
in die Harzkommission; e) die Mitwirkung bei der Ver-  
teilung von Sabern durch die Entsendung eines Vertreters in die  
Sabernkommission; f) die Vertretung der im Wirtschafts-  
verbande vereinigten Industrien bei sonstigen Verteilungsstellen  
oder Verteilungskommissionen; 4. die Regelung der Er-  
zeugung und des Absatzes, unter Berücksichtigung der  
etwa vom Handelsministerium auf Grund der Ministerialver-  
ordnung vom 23. Mai 1916 erlassenen Verfügungen; 5. die  
Festsetzung von Preisen; 6. die Mitwirkung bei der Re-  
gelung von Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung,  
welche die im Verbandsangehörigen Industrien betreffen,  
insbesondere bei allen Maßnahmen zur Regelung und Förderung  
der Erzeugung sowie der Ein- und Ausfuhr, bei Erlassung und  
Handhabung der Ein- und Ausfuhrverbote, bei Maßnahmen auf  
dem Gebiete der Handelspolitik und der sozialen Fürsorge und  
bei allen Fragen, die sich bei der Abrüstung und Ueberführung  
in die Friedenswirtschaft ergeben, endlich die Durchführung  
hierauf sich erstreckender Verfügungen, soweit diese dem Ver-  
bande vom Handelsminister übertragen wird.

Ueber die Verbandsgruppen sagt der § 5: Die dem  
Verbande angehörigen Unternehmungen werden in nachstehende  
Verbandsgruppen eingeteilt: a) Papier. Zu dieser Verbands-  
gruppe gehören alle Verbandsangehörigen, welche Papier er-  
zeugen, ohne Rücksicht darauf, ob es in ihren Betrieben auch die  
Produktion von Halb- oder anderen Ganzfabrikaten ausgeübt  
wird; b) Zellstoffe und Sabernhalbstoffe. Dieser  
Verbandsgruppe gehören jene Verbandsangehörigen an, die aus-  
schließlich Zellstoffe oder Sabernhalbstoffe herstellen; c) Holz-  
schliff und Pappen. Diese Verbandsgruppe umfaßt jene  
Verbandsangehörigen, welche lediglich Holzschliff oder Pappen  
erzeugen; d) Rohpappe. Diese Verbandsgruppe umfaßt jene  
Verbandsangehörigen, die lediglich Rohpappe erzeugen.

Die Wahlen für den Verbandsauschuss er-  
folgen nach § 8 gruppenweise mittels Stimmzetteln. In der  
Gruppe a (Papier) hat hierbei jede Unternehmung mit weniger  
als drei Papiermaschinen eine Stimme, mit drei bis vier  
Papiermaschinen zwei Stimmen und mit fünf oder mehr Papier-  
maschinen drei Stimmen. In den übrigen Verbandsgruppen hat  
jeder Verbandsangehörige eine Stimme.

Der Verband umfaßt 250 Mitglieder.